

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Gesetz zur Neuordnung der Bremischen Juristenausbildung

I. Bericht

Der Senat hat am 14. Januar 2003 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Bremischen Juristenausbildung eingebracht (Drucksache 15/1343). Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf am 22. Januar 2003 bei Unterbrechung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Am 1. Juli 2003 wird das Bundesgesetz zur Reform der Juristenausbildung in Kraft treten (BGBl. I S. 2592). Es erfordert Anpassungen des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (JAPG). Der Senat hat dies zum Anlass genommen, das Bremische JAPG neu zu fassen.

Der Rechtsausschuss hat den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Herrn Dr. Bewersdorf, den Dekan des Fachbereichs 6 – Rechtswissenschaft – der Universität Bremen, Herrn Professor Brüggemeier, die Vorsitzende des Ausbildungspersonalrats der Rechtsreferendare, Frau Hattesohl, und vom Studiengangsausschuss Frau Modzelewski zu dem Entwurf gehört.

Der Ausschuss hat im Wesentlichen folgende Fragen erörtert:

1. Abschichtung von Prüfungsleistungen

Der Vertreter vom Bündnis 90/Die Grünen hat die Abschichtung von Prüfungsleistungen vorgeschlagen. Sie entspreche der Tendenz in anderen Fachbereichen und diene den Interessen der Studierenden. Dagegen hat sich der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, der die Ausbildung der Referendare im Vorbereitungsdienst leitet, ausgesprochen. Es sei nicht sicher, ob die Abschichtung mit dem Bundesrecht vereinbar sei. Zudem widerspreche sie dem Ziel, die Kenntnisse in den Pflichtfächern zu Beginn des Vorbereitungsdienstes parat zu haben.

Der Dekan des Fachbereichs 6 und die Vorsitzende des Ausbildungspersonalrats haben Abschichtungen während des Vorbereitungsdienstes angeregt.

Der Ausschuss hat den Antrag, für Prüfungsklausuren eine Abschichtung vorzusehen, gegen die Stimme des Vertreters vom Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Er hat sich indessen dafür ausgesprochen, die Einführung von Abschichtungen einzelner Prüfungsleistungen sowohl während des Studiums als auch während des Vorbereitungsdienstes zu gegebener Zeit erneut zu erörtern.

2. Fremdsprachenkenntnisse

Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird nur zugelassen, wer an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem mit rechtswissenschaftlich ausgerichtetem Sprachkurs teilgenommen hat, § 16 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs. Die Vertreterin des Studiengangsausschusses hat angeregt, von dieser Voraussetzung für Studierende abzuweichen, die vor In-Kraft-Treten des neuen JAPG das Studium aufgenommen haben. Der Ausschuss hält das für sachgerecht und schlägt vor, § 16 Abs. 1 Nr. 7 in die Übergangsregelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs aufzunehmen.

3. „Schnellläufer“

Der Entwurf sieht in § 21 Abs. 5 Satz 1 vor, dass Studenten, die sich innerhalb von drei Jahren zur Prüfung melden, die vollständige staatliche Prüfung vor Aufnahme des Schwerpunktstudiums ablegen können. Der Vertreter vom Bündnis 90/Die Grünen hat beantragt, diese Frist auf 3,5 Jahre zu verlängern. Nur dann komme die Trennung von staatlicher und universitärer Prüfung für eine nennenswerte Zahl von Studierenden in Betracht. Der Rektor der Universität, der Dekan des Fachbereichs 6 und die Vertreterin des Studiengangsausschusses haben die gleiche Ansicht vertreten. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat sich dagegen für die kürzere Frist ausgesprochen mit dem Hinweis, die Entkoppelung von staatlicher Prüfung und Schwerpunktstudium sei bewusst ausschließlich auf eine kleine Zahl besonders leistungsfähiger und zielstrebigere Studenten ausgerichtet.

Der Ausschuss hat sich gegen eine Verkürzung ausgesprochen. Er hält das „Schnellläufermodell“ für erprobungswürdig und empfiehlt eine Evaluierung etwa 2010.

4. Prüfer bei Aufsichtsarbeiten

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs „soll“ einer der Prüfer von Aufsichtsarbeiten Hochschullehrer sein. Der Vertreter vom Bündnis 90/Die Grünen hat vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten, wonach einer der Prüfer Hochschullehrer sein „muss“. Dem ist der Ausschuss nicht gefolgt, weil die neue Regelung die Auswahl von Prüfern erleichtert.

5. Zulassung zur mündlichen Prüfung

In § 21 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs ist vorgesehen, dass zur mündlichen Prüfung nur zugelassen wird, wer drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens vier Punkten und zusätzlich insgesamt mindestens eine durchschnittliche Punktzahl von 3,75 erreicht hat.

Der Vertreter vom Bündnis 90/Die Grünen hat beantragt, den Durchschnittswert auf 3,5 Punkte zu senken. Dagegen hat sich der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts ausgesprochen. Es sei nicht sachgerecht, Prüflinge zuzulassen, die genau zwischen den Noten 4 und 5 stünden. Die Durchschnittspunktzahl müsse näher bei der Note 4 liegen. Er könne sich indessen eine Lösung vorstellen, wonach auch zugelassen werde, wer unabhängig von einer durchschnittlichen Punktzahl in mindestens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens vier Punkte habe. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

6. Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal wiederholt werden, § 32 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs. Der Studiengangsausschuss hat angeregt, eine zweimalige Wiederholung zuzulassen. Dem ist der Ausschuss nicht gefolgt.

7. Ausbildungsausschuss

Das geltende JAPG sieht in § 38 einen Ausbildungsausschuss vor, dem zwei Referendare angehören. Der Entwurf verzichtet auf eine entsprechende Regelung. Er enthält in § 35 Abs. 2 lediglich ein Anhörrecht, in dessen Rahmen unter anderem der Ausbildungspersonalrat der Referendare zu bestimmten Fragen gehört wird. Die Vertreterin des Ausbildungspersonalrats hat im Ausschuss dafür plädiert, auch im neuen JAPG einen Ausbildungsausschuss vorzusehen. Der Ausschuss ist dem gefolgt.

8. Verwaltungsstation

Die Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde dauert 3,5 Monate, § 38 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs. Sie kann bis zur Dauer von zwei Monaten bei einem Verwaltungsgericht abgeleistet werden, § 38 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs. Wird davon Gebrauch gemacht, bleiben für die Verwaltungsstation noch sechs Wochen. Eine so kurze Zeit wäre der Ausbildung nicht förderlich. Der Ausschuss schlägt deshalb auf Anregung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts eine Rege-

lung vor, die es zulässt, die Ausbildung statt bei einer Verwaltungsbehörde „ganz oder teilweise“ bei einem Verwaltungsgericht durchzuführen.

II. Antrag

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) gegen die Stimme des Vertreters vom Bündnis 90/Die Grünen, dem Entwurf des JAPG mit den nachfolgenden Änderungen zuzustimmen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Bremischen Juristenausbildung, Drucksache 15/1343, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Aufsichtsarbeiten muss

1. eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte oder
2. in mindestens vier Aufsichtsarbeiten mindestens 4 Punkte

erzielt worden sein. Stellt das Prüfungsamt das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 fest, gibt es diese Feststellung dem Prüfling schriftlich bekannt.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Leiter der Ausbildung erlässt Richtlinien für die Stationsausbildung sowie für die Einführungslehrgänge und praxisbegleitenden Ausbildungslehrgänge. Vor Erlass der Richtlinien und bei sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hört er den nach Absatz 3 zu bildenden Ausbildungsausschuss an.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der beim Leiter der Ausbildung gebildete Ausbildungsausschuss besteht aus

1. dem Leiter der Ausbildung als Vorsitzenden,
2. zwei Praktikern sowie
3. je einem Vertreter des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, des Ausbildungspersonalrats der Referendare sowie der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses werden vom Leiter der Ausbildung auf Zeit bestellt, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 jeweils auf Vorschlag der vertretenen Stellen.“

3. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zur Dauer von zwei Monaten“ ersetzt durch die Worte „ganz oder teilweise“.

4. In § 50 Abs. 1 Satz 3 wird nach „Nr. 4“ „und Nr. 7“ eingefügt sowie das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

Isola
Vorsitzender